

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Minister. Ich rufe auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/4059.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Psychosoziale Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerber(inne)n in Thüringen

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2014 zu Gemeinschaftsunterkünften in Thüringen wird bei der Antwort zu Frage 7, die nach vorhandenen Angeboten der Sozialarbeit und psychologischer Betreuung fragt, zwar auf Angebote der Sozialbetreuung eingegangen, aber nicht auf Angebote der psychologischen Beratung. Zudem vertritt die Landesregierung die zu hinterfragende Rechtsauffassung, dass eine generelle dezentrale Unterbringung gegen § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz verstößt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Angebote der psychologischen Beratung und Betreuung stehen für die in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Menschen zur Verfügung?
2. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung in diesem Zusammenhang der Arbeit des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge in Thüringen, getragen durch den Refugio Thüringen e.V. bei und wie garantiert sie die Erreichbarkeit für alle in Thüringen lebenden Asylbewerberinnen, Flüchtlinge und Geduldete?
3. Inwiefern sieht die Landesregierung gegebenenfalls Handlungsbedarf, die Angebote zur psychologischen und psychosozialen Beratung und Betreuung auszuweiten und welche Maßnahmen sind dazu vorgesehen?
4. Inwiefern genau stellt eine vollständige dezentrale Unterbringung von Asylbewerberinnen einen Verstoß gegen § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz dar?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Innenministerium, Herr Rieder.

Rieder, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich beantworte ich für die Landesregierung wie folgt.

Zu Frage 1: Nach Anlage 2 zur Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung sind die in einer Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge lebenden Menschen u.a. auch bei psychischen Problemen zu beraten und zu betreuen sowie gegebenenfalls an die entsprechenden Fachdienste der Gesundheitsämter zu vermitteln.

Zu Frage 2: Nach Auffassung der Landesregierung stellt das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Thüringen eine sinnvolle Ergänzung zu den niedergelassenen Psychologen und Psychotherapeuten sowie zu den medizinischen Regeldiensten der Landkreise und kreisfreien Städte dar. Sofern medizinisch indiziert, ist selbstverständlich eine Erreichbarkeit des psychosozialen Zentrums gewährleistet.

Zu Frage 3: Ich verweise auf die Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 4: Die Antwort hierzu steht in § 53 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes, der wie folgt lautet - ich erlaube mir zu zitieren: „Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.“ Die Regelung dürfte aus sich heraus verständlich sein.

Vizepräsident Gentzel:

Ich sehe keine weiteren Nachfragen. Danke, Herr Staatssekretär. Damit schließe ich auch die Fragestunde und weise noch einmal darauf hin, dass die verbleibenden Mündlichen Anfragen schriftlich innerhalb von einer Woche ab dem heutigen Tag durch die Landesregierung beantwortet werden.